

ELG-Revision 2021 - Teil Gesetz

| Geltendes Recht | Entwurf zur Landratsvorlage |
|---|--|
| | Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV |
| | <i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i> |
| | I. |
| | Der Erlass SGS 833 (Ergänzungsleistungsgesetz zur AHV und IV vom 15. Februar 1973) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert: |
| <p>§ 1 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Ausrichtung von Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.</p> | <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie die über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehenden Leistungen.</p> |
| <p>§ 2a Anrechenbare Kosten in Alters- und Pflegeheimen und in Spitälern</p> <p>¹ Der Regierungsrat begrenzt für Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).</p> <p>² Er orientiert sich dabei an den Taxen der Alters- und Pflegeheime gemäss Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft sowie der kantonalen Spitälern für Unterbringung und Betreuung sowie am Kostenanteil der versicherten Person für Pflegeleistungen.</p> | <p>¹ Der Regierungsrat begrenzt für AHV-Beziehende, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die vor Erreichen des AHV-Alters keine Ergänzungsleistungen bezogen haben, die anrechenbaren Heim- und Spitalkosten (Obergrenze).</p> |
| <p>§ 2a^{bis} Zusatzbeiträge</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf zur Landratsvorlage |
|---|---|
| <p>¹ An Personen, die Ergänzungsleistungen erhalten und in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der Obergrenze und der Taxe ausgerichtet.</p> <p>² An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und die aufgrund der Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang derjenigen Ergänzungsleistung ausgerichtet, die die Personen bei Nichtbestehen einer Obergrenze erhalten würden.</p> | <p>¹ An Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben und deren Taxen über der Obergrenze liegen, werden auf Gesuch hin Zusatzbeiträge im Umfang der durch die Obergrenze entstandenen Finanzierungslücke ausgerichtet. Vorbehalten bleibt § 2a^{quater}.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 2a^{ter} Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Gemeinden sind zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe a auszurichten sind.</p> <p>² Zuständig ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihre Niederlassung hatte.</p> <p>³ Der Kanton ist zuständig für die Finanzierung derjenigen Zusatzbeiträge, die an die Personen gemäss § 13 Absatz 1 Buchstabe b auszurichten sind.</p> | <p>§ 2a^{ter} Zuständigkeit</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Zuständig für die Finanzierung und Ausrichtung der Zusatzbeiträge ist diejenige Einwohnergemeinde, in welcher die Person vor dem Heim- oder Spitaleintritt ihren Wohnsitz hatte. Vorbehalten bleibt § 32 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 2a^{quinquies} Rückzahlung, Übergangsrecht</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde kann per Reglement:</p> <p>a. die Zusatzbeiträge als rückzahlbar erklären und die entsprechenden Details regeln;</p> <p>b. Übergangsregelungen zu § 2a^{quater} Absatz 1 sowie zu Buchstabe a für Personen vorsehen, die vor dem In-Kraft-Treten der Änderung vom 15. Juni 2017 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind.</p> | |

| Geltendes Recht | Entwurf zur Landratsvorlage |
|--|---|
| <p>² Die jeweiligen Reglementsbestimmungen gemäss § 2a^{quater} Absatz 1 sowie gemäss Absatz 1 gelten auch für die Personen, deren Zusatzbeiträge der Kanton finanziert.</p> | <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> |
| <p>§ 7 Auskunfts- und Schweigepflicht</p> <p>¹ Die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Kantons und der Gemeinden, die Arbeitgeber und alle Stellen, die den Anspruchsberechtigten betreuen, sind verpflichtet, der kantonalen Ausgleichskasse und den Gemeindezweigstellen unentgeltlich die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die nötigen Unterlagen einzureichen.</p> <p>² Wer für sich oder einen andern eine Ergänzungsleistung beansprucht, eine solche bezieht oder zur Gesuchseinreichung befugt ist, hat der kantonalen Ausgleichskasse alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen einzureichen, die zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich sind.</p> <p>³ Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe haben über ihre Wahrnehmungen Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren.</p> | <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des standardisierten Übermittlungsverfahrens.</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p> |
| | <p>III.</p> |
| | <p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p> |
| | <p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision tritt am 1.1.2021 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats</p> |

| Geltendes Recht | Entwurf zur Landratsvorlage |
|------------------------|--|
| | der Präsident: die Landschreiberin: Heer Dietrich |